


Straßenbauverwaltung
Straße / Abschnittsnummer / Station: L_2573_2580_0,675 bis L_2600_0,519
St 2573 München – Sauerlach Neubau eines Geh- und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995
PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

-Regelungsverzeichnis -

aufgestellt: München, den 25.08.2014 Staatliches Bauamt Freising  Döbl, Baudirektor	

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Feststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Wenn nicht anders vermerkt beziehen sich die Angaben bzgl. der Bau-km immer auf den Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße 2573.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Die Kosten für den Unterhalt von Kreuzungen sind im Art. 33 BayStrWG und die Kosten für die Änderung von Kreuzungen sind im Art. 32 BayStrWG geregelt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen ist der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Im Bauwerksverzeichnis werden die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen aufgelistet. Folgende Maßgaben sind verfügt:

1. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

2. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) sichert sich mit diesem Feststellungsentwurf während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser von Straßen und Wegen großflächig über Bankette und Böschungen versickert.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Nutzungsrichtlinien des Bundes" (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den

zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABl Nr. 19/1981 S. 472 – 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung außerhalb des Feststellungsentwurfs Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen im Sinne des Art. 6 a BayNatSchG und zur Erhaltung des Waldes im Sinne von Art. 9 BayWaldG sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen und im landschaftspflegerischen Begleitplan, Textteil sowie im Bauwerksbereich mit folgender identischer Nummer dargestellt und beschrieben:

- S ... = Schutzmaßnahmen
(Flächen und Bauwerke für Schutzmaßnahmen)
- G ... = Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes
- A ... = Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
- W ... = Flächen für Ausgleichsmaßnahmen Wald

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gelten für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, die Regelungen im Bauwerksverzeichnis.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
ü. NN.	über Normalnull
öFW	öffentliche/r Feld- und Waldweg/e
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderer öffentlicher Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
TWG	Telegraphenwegegesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1	0 + 000 bis 2 + 964	St 2573 Geh- und Radweg entlang der St 2573	a) - b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	<p>Der neu zu bauende Geh- und Radweg von Bau-km 0+ 000 bis Bau-km 2 + 964 nördlich Lanzenhaar bis A995 wird Bestandteil der St 2573.</p> <p>Im Rahmen der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Abstufung von nicht mehr fernverkehrsrelevanten Bundesstraßen wird die B 13 zwischen der A 995 und St 2073 bei Holzkirchen im Jahr 2015 zur St 2573 abgestuft.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Alle für den Bau des Geh- und Radweges erforderlichen Waldrodungen und Gehölzbeseitigungen erfolgen ausschließlich im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit (vgl. Maßnahme V2, LBP, Unterlagen 9.1 und 9.2 und saP, Unterlage 19.3).</p> <p>Bei der Fällung von zwei Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren bei Bau-km 0+790 und Bau-km 2+100 wird so vorgegangen, wie in der Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP und der saP beschrieben (vgl. Unterlagen 9.1, 9.2 und 19.3).</p> <p>Die befestigte Breite des Geh- und Radweges beträgt 2,50 m. Der Gesamtaufbau beträgt 45 cm.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Der neue Geh- und Radweg wird einschl. Böschungen, zur Staatstraße St 2573 gewidmet.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

				<p>Die Kosten trägt nach Art. 2 Nr. 1 b i.V.m. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
--	--	--	--	--

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2	2 + 350	Kreisstraße M 11 Geh- und Radweg entlang der M 11	a) - b) <u>E + U</u> : Landkreis München	<p>Der neu zu bauende Geh- und Radweg Bau-km 2 + 350 an der M 11 wird Bestandteil der M11.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die befestigte Breite des Geh- und Radweges beträgt 2,50 m. Der Gesamtaufbau beträgt 45 cm.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Der neu zu bauende Geh- und Radweg wird einschl. Böschungen, zur Kreisstraße M 11 gewidmet.</p> <p>Kostenteilung nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis München.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1	2 + 350	St 2573 Überquerungs- hilfe	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	<p>Die bestehende Staatsstraße 2573 wird durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Es wird eine Überquerungshilfe gebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung und der Landkreis München im Verhältnis der Fahrbahnbreiten.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt nach Art. 33 Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2	2 + 945	Kreisstraße Einmündung M 11 Überquerungs- hilfe	a) und b) <u>E + U:</u> Landkreis München	<p>Die bestehende Einmündung M 11 Richtung Brunenthal wird durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der vorhandene Tropfenteiler an der M 11 wird zu einer Überquerungshilfe für Rad- und Fußgänger umgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt nach Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung und der Landkreis München im Verhältnis der Fahrbahnbreiten.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt nach Art. 33 Abs. 1 BayStrWG dem Landkreis München.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.3	0+000	öFW	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Taufkirchen	Der bestehende Weg (Art. 53 Nr. 1 Satz 1 BayStrWG) wird von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Widmung als öFW bleibt bestehen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG weiterhin der Gemeinde Taufkirchen als Straßen- baulastträger.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh – und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.4	0+270	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr.1969, Gem. Taufkirchen	Der bestehende Weg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Für die Querung des Geh – und Radweges wird eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung für den Privatweg obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1969, Gemarkung Taufkirchen

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.5	0+530	öFW	b) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Taufkirchen	<p>Der bestehende Weg (Art 53 Nr. 1 Satz 1 BayStrWG) wird von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Widmung als öFW bleibt bestehen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG weiterhin der Gemeinde Taufkirchen als Straßen- baulastträger.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh – und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.6	0+830	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr.1980/2, Gem. Tauf- kirchen	Der bestehende Weg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Für die Querung des Geh – und Radweges wird eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kosten trägt für die Anpassung der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung für den Privatweg obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1980/2, Gemarkung Taufkirchen.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh – und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.7	1+190 und 1+230	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr.1984, Gem. Taufkirchen	Der bestehende Weg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Für die Querung des Geh – und Radweges wird eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung für den Privatweg obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1984, Gemarkung Taufkirchen.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh – und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.8	1+550	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr.1992, Gem. Taufkirchen	<p>Der bestehende Weg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Für die Querung des Geh – und Radweges wird eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung für den Privatweg obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1992, Gemarkung Taufkirchen.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.9	1+820	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr.1579, Gem. Brunnthäl	<p>Der bestehende Weg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit ist erforderlich.</p> <p>Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung für den Privatweg obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1579, Gemarkung Brunnthäl.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh – und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.10	2+090	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr.1575, Gem. Brunnthäl	Der bestehende Weg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Für die Querung des Geh – und Radweges wird eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung für den Privatweg obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1575, Gemarkung Brunnthäl

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh – und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.11	2+180	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr.1573, Gem. Brunnthäl	Der bestehende Weg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Für die Querung des Geh – und Radweges wird eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung für den Privatweg obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1573, Gemarkung Brunnthäl

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh – und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.12	2+230	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr.1548, Gem. Brunenthal	<p>Der bestehende Weg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Für die Querung des Geh – und Radweges wird eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung für den Privatweg obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1548, Gemarkung Brunenthal</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.13	2+730	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr.1484, Gem. Brunenthal	Der bestehende Weg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit ist erforderlich. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung für den Privatweg obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1484, Gemarkung Brunenthal

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh – und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.14	2+870	Privatweg	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr.1484/2, Gem. Brunenthal	Der bestehende Weg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Für die Querung des Geh – und Radweges wird eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung für den Privatweg obliegt weiterhin dem Eigentümer Fl. Nr. 1484/2, Gemarkung Brunenthal

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.3 Geländeangleichungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3	0 + 000 bis 0+330 0+633 bis 0 + 677 0 + 710 bis 0 + 843 0 + 982 bis 1 + 333 1 + 421 bis 1+641 1+750 bis 1+900	Gelände- angleichung	a) - b) -	Im Zuge der Baumaßnahme wird eine Geländeangleichung mit 5m breite durchgeführt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

--	--	--	--	--

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1	1+400	Zaunanlage	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 1992, Gem. Taufkirchen	Die bestehende Zaunanlage wird durch die Baumaßnahme berührt. Der Zaun ist soweit erforderlich den neuen Verhältnissen anzugleichen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 1992, Gem. Taufkirchen.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1	St 2573 Geh- und Radweg entlang der St 2573	Entwässerung freie Strecke	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser des Geh- und Radweges wird breitflächig über Bankette und Dammböschungen versickert. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1	2 + 959	20 kV- Mittelspannungskabel	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Das kreuzende Mittelspannungskabel ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.2	2 + 961	1 kV- Nieder- spannungs- leitung	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Die kreuzende Niederspannungsleitung wird durch die Baumaßnahme berührt und ist an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.3	2 + 684 bis 2+937	Totleitung	a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Die Totleitung verläuft ab Bau- km 2+684 entlang der St 2573, bei Bau- km 2+937 kreuzt die Totleitung den geplanten Geh- und Radweg entlang der St 2573.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen. Nach §11 Abschnitt 4 RaV übernimmt die Bayernwerk AG die Gesamtkosten.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.4	1 + 505	Trassenband (Nsp,Msp, Hsp)	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke München	<p>Das kreuzende Trassenband wird durch die Baumaßnahme berührt und ist an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Stadtwerken München.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1	0 + 528	Versorgungs- leitung Schutzrohr DN 500 Wasserleitung GGG DN 250 Leerrohr DA 110 und DA 63	a) und b) <u>E + U:</u> Taufkirchen Wasserwer- ken	Die geplante und kreuzende Wasserlei- tung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaß- nahme soweit erforderlich zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforder- lichen Maßnahmen werden unmittel- bar zwischen dem Taufkirchner Was- serwerken und der Straßen- bauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Taufkirchner Wasserwer- ken.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.2	1+505	Versorgungs- leitung BSL / Dh 350 GG	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke München	Die kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Stadtwerken München und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Stadtwerken München.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.3	2 + 229	Versorgungs- leitung ZW 1 700 / 1350 stillgelegt	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke München	<p>Die kreuzende stillgelegte Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Stadtwerken München und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Stadtwerken München.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder (Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.4	2 + 238	Versorgungs- leitung ZW 1 unermittelt	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke München	Die kreuzende Versorgungsleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Stadtwerken München und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Stadtwerken München.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder (Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.5	2 + 612	Versorgungs- leitung ZW 6 Hofoldin- ger Stollen 2200 St SwZm	a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke München	Die kreuzende Wasserleitung wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Stadtwerken München und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Stadtwerken München.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.6	0 + 529	Abwasser- druckleitung DN 150	a) und b) <u>E + U:</u> Zweckverband München - Südost	<p>Die kreuzende Abwasserdruckleitung wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Abwasserzweckverband München und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Abwasserzweckverband München.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.7	2 + 964	Schmutzwasser- kanal	a) und b) <u>E + U:</u> Zweckverband München - Südost	<p>Der kreuzende Schmutzwasserkanal wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der Schmutzwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Zweckverband München - Südost und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband München - Südosten.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.8	2 + 773	Grundwasser- messpegel	a) und b) <u>E + U:</u> Gemeinde Brunenthal	<p>Der Grundwassermesspegel wird <u>nicht</u> durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der Grundwassermesspegel der Gemeinde Brunenthal ist gegebenenfalls für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Brunenthal.</p>

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1.	0+005 bis 0+100	Schutzzaun während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Am Rand des Baufeldes entlang eines schutzwürdigen Waldrandes wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch werden die verbleibenden Teile des Waldrandes vor Inanspruchnahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Länge des Schutzzauns: ca. 95 m. Nach Bauzeitende wird der Zaun wieder abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	0+270 bis 0+330	Schutzzaun während der Bauezeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Am Rand des Baufeldes entlang eines schutzwürdigen initialen Gebüsches wird während der Bauezeit ein Schutz- zaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch werden die verbleibenden Teile des Gebüsches vor Inanspruch- nahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Länge des Schutzzauns: ca. 60 m. Nach Bauezeitende wird der Zaun wie- der abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	0+785 bis 0+835	Schutzzaun während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Am Rand des Baufeldes entlang eines schutzwürdigen Waldrandes wird wäh- rend der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch werden die verbleibenden Teile des Waldran- des vor Inanspruchnahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Länge des Schutzzauns: ca. 50 m. Nach Bauzeitende wird der Zaun wie- der abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	1+320	Stammschutz für Sal-Weide während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	An einem erhaltenswerten Einzelbaum (Sal-Weide) am Rand des Baufeldes wird während der Bauzeit ein Stammschutz sowie ggf. ein Wurzelvorhang nach RAS-LP4 angebracht, um den Baum vor vermeidbaren Schäden zu schützen und erhalten zu können. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Nach Bauzeitende wird der Stammschutz wieder entfernt. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	1+385 bis 1+420	Schutzzaun während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Am Rand des Baufeldes entlang einer erhaltenswerten Altbauminsel zwi- schen Geh- und Radweg und St 2573 (mit einer Esche) wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch wird die Insel mit der Esche vor Inanspruchnahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Länge des Schutzzauns: ca. 35 m. Nach Bauzeitende wird der Zaun wie- der abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	1+800 bis 1+885	Schutzzaun während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Am Rand des Baufeldes entlang einer erhaltenswerten Altbauminsel zwi- schen Geh- und Radweg und St 2573 wird während der Bauzeit ein Schutz- zaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch wird die zu erhaltende Wald- randstruktur mit Altbäumen vor Inan- spruchnahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Länge des Schutzzauns: ca. 85 m. Nach Bauzeitende wird der Zaun wie- der abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	2+020 bis 2+090	Schutzzaun während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Am Rand des Baufeldes entlang mehrerer Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren (v.a. Hainbuchen) wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch werden die Quartierbäume vor Inanspruchnahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Länge des Schutzzauns: ca. 70 m. Nach Bauzeitende wird der Zaun wieder abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	2+180 bis 2+235	Schutzzaun während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Am Rand des Baufeldes entlang eines naturnahen Buchenwaldrestes wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch wird der schutzwürdige Waldbestand vor Inanspruchnahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Länge des Schutzzauns: ca. 55 m. Nach Bauzeitende wird der Zaun wie- der abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	2+295 bis 2+320	Schutzzaun während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Am Rand des Baufeldes entlang zweier Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren (v.a. Hainbuchen) wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch werden die Quartierbäume vor Inanspruchnahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Länge des Schutzzauns: ca. 25 m. Nach Bauzeitende wird der Zaun wieder abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	2+420 bis 2+620	Schutzzaun während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Am Rand des Baufeldes entlang einer erhaltenswerten Altbauminsel zwi- schen Geh- und Radweg und St 2573 wird während der Bauzeit ein Schutz- zaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch wird die zu erhaltende Wald- randstruktur mit Altbäumen vor Inan- spruchnahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Länge des Schutzzauns: ca. 200 m. Nach Bauzeitende wird der Zaun wie- der abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	2+650	Stammschutz für Stiel-Eiche während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	An einem erhaltenswerten Einzelbaum (Stiel-Eiche) am Rand des Baufeldes wird während der Bauzeit ein Stammschutz sowie ggf. ein Wurzelvorhang nach RAS-LP4 angebracht, um den Baum vor vermeidbaren Schäden zu schützen und erhalten zu können. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Nach Bauzeitende wird der Stammschutz wieder entfernt. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	2+695 bis 2+790	Schutzzaun während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Am Rand des Baufeldes entlang einer erhaltenswerten Altbauminsel zwi- schen Geh- und Radweg und St 2573 wird während der Bauzeit ein Schutz- zaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch wird die zu erhaltende Wald- randstruktur mit Altbäumen vor Inan- spruchnahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Länge des Schutzzauns: ca. 95 m. Nach Bauzeitende wird der Zaun wie- der abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	2+805	Stammschutz für Hainbuche während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	An einem erhaltenswerten Einzelbaum (Hainbuche) am Rand des Baufeldes wird während der Bauzeit ein Stammschutz sowie ggf. ein Wurzelvorhang nach RAS-LP4 angebracht, um den Baum vor vermeidbaren Schäden zu schützen und erhalten zu können. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Nach Bauzeitende wird der Stammschutz wieder entfernt. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(S 1) Unterlage 9.1 und 9.2, Maß- nahme S1	2+820 bis 2+870	Schutzzaun während der Bauzeit	a) und b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung	Am Rand des Baufeldes entlang eines naturnahen Eichen-Hainbuchen- Waldes wird während der Bauzeit ein Schutzzaun nach RAS-LP4 aufgestellt. Dadurch wird der schutzwürdige Waldbestand vor Inanspruchnahmen geschützt. Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Maßnahme S1. Länge des Schutzzauns: ca. 50 m. Nach Bauzeitende wird der Zaun wie- der abgebaut. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(G 1) Unterlage 9.1 und 9.2	0+005 bis 2+870	Wiederbepflanzung der gerodeten Baufelder	a) <u>E + U</u> : Eigentümer der von den Rodungen betroffenen Waldgrundstücke b) <u>E + U</u> : bisheriger Eigentümer	Gestaltungsmaßnahme G1, vgl. LBP, Unterlage 9.1 und 9.2: Die ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wieder mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt. Bereiche, in welchen der Geh- und Radweg unmittelbar entlang der St 2573 verläuft, werden nur licht und nur mit Sträuchern bepflanzt, um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse weiter zu verringern. Es ergeben sich überwiegend einreihige Strauchpflanzungen. Die Kosten trägt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der Freistaat Bayern.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
 Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und Waldrecht

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(A 1) Unterlagen 9.1 und 9.2	Ca. 2+580 bis 2+700; Flurnr. 1437 Teilfläche, Gemeinde und Gemarkung Brunnthal		a) b) <u>E + U</u> : bisheriger Eigentümer	Ausgleichsmaßnahme A1, vgl. LBP, Unterlagen 9.1 und 9.2: Die Teilfläche des Grundstückes umfasst 0,913 ha. Es ist die Neugründung von naturnahem Laubwald aus standort- und gebietsheimischen Baumarten sowie eines Sukzessionsstreifens im Bereich des Kronentraufs angrenzender Wälder vorgesehen. Vorhandene Wegeflächen werden zuvor rückgebaut. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahme besteht infolge - § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und - Art. 9 Abs. 1 und 2 BayWaldG i. V. m. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ausgleichsfläche obliegt dem bisherigen Eigentümer der Fläche. Die Erhaltung und Pflege als naturschutz- und waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird dinglich gesichert.

Feststellungsentwurf

St 2573 München – Sauerlach
Neubau eines Geh –und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995

- Regelungsverzeichnis

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.3 Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und Waldrecht

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)				
Lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
(E2) Unterlagen 9.1 und 9.2	Flurnr. 871 Teilfläche, Gemeinde und Gemarkung Brunenthal		a) und b) <u>E + U:</u> bisheriger Eigentümer	Ersatzmaßnahme E2, vgl. LBP, Unterlagen 9.1 und 9.2: Die Teilfläche umfasst 0,223 ha. Es ist die Neugründung von naturnahem Laubwald aus standort- und gebietsheimischen Baumarten mit Waldrand aus Sträuchern und Bäumen II. und III: Ordnung und Krautsaum, sowie ein Sukzessionsstreifen zum angrenzenden Wald hin vorgesehen. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahme besteht infolge - § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und - Art. 9 Abs. 1 und 2 BayWaldG i. V. m. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ausgleichsfläche obliegt dem bisherigen Eigentümer der Fläche. Die Erhaltung und Pflege als naturschutz- und waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird dinglich gesichert